

(vzbv)

---

**Von:** (vzbv)  
**Gesendet:** Freitag, 12. Juli 2024 10:47  
**An:**  
**Cc:**  
**Betreff:** BEG IV: Keine biometrischen Passdaten für Luftfahrtunternehmen

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

die im Vierten Bürokratieentlastungsgesetz geplanten Regelungen zu § 18 Abs. 5-7 PassG-E sowie zu § 19d LuftVG-E sollen es Luftfahrtunternehmen ermöglichen, zu kommerziellen Zwecken auf die biometrischen Daten zuzugreifen, die zu hoheitlichen Zwecken im Chip der Reisepässe der Verbraucher:innen gespeichert wurden. Diese Vorschläge sind aus mehreren Gründen höchst bedenklich und unverhältnismäßig:

- Die Verarbeitung der im Reisepass-Chip gespeicherten biometrischen Daten für kommerzielle Zwecke stellt eine signifikante Änderung ihres ursprünglichen Zwecks dar, der primär der Terrorismusabwehr und der Sicherstellung der Identität von Passinhabern diene. **Diese Zweckentfremdung wäre ein Dambruch**, der weitere Begehrlichkeiten bei anderen privaten Stellen wecken wird. Es dürfte unwahrscheinlich sein, dass eine solche Zugriffsmöglichkeit alleine auf diesen Anwendungsfall beschränkt bleibt – schließlich belegen gerade die kritisierten Vorschläge die Gefahr einer solchen Ausweitung der Verarbeitungszwecke.
- Es besteht **keine Erforderlichkeit**, biometrische Daten zur Beschleunigung der Abfertigungsprozesse an Flughäfen zu nutzen. Die bisher üblichen Sichtkontrollen der Reisedokumente sind ausreichend, dauern nur wenige Sekunden und sind datenschutzfreundlich. Der zusätzliche Einsatz biometrischer Verfahren würde kaum eine signifikante Zeitersparnis bringen, könnte den Abfertigungsprozess sogar verlangsamen, wenn technische Probleme auftreten und wäre deutlich eingriffsintensiver für die Betroffenen. Auch gibt es keine belegten Sicherheitsgründe, die den Zugriff auf biometrische Daten durch Luftfahrtunternehmen rechtfertigen würden. Die Sicherheitsanforderungen an Flughäfen werden bereits durch bestehende Verfahren erfüllt, die keine biometrische Datenverarbeitung durch private Unternehmen erfordern. Schon alleine die vorgesehene Freiwilligkeit der Maßnahme zeigt, dass der Einsatz der biometrischen Daten für kommerzielle Zwecke keinen zusätzlichen Sicherheitsgewinn bietet.
- Laut der Datenschutz-Grundverordnung muss eine Einwilligung freiwillig erteilt werden, um gültig zu sein. In der Praxis werden Reisende jedoch oft faktisch gezwungen sein, den Zugriff auf die biometrischen Daten zu akzeptieren, um Verzögerungen oder Unannehmlichkeiten zu vermeiden. Es ist daher höchst **zweifelhaft, dass eine solche Einwilligung den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung genügt**.

**Vor diesem Hintergrund lehnt der vzbv die Vorschläge ab und spricht sich mit Nachdruck dafür aus, die geplanten Regelungen zu § 18 Abs. 5-7 PassG-E sowie zu § 19d LuftVG-E ersatzlos zu streichen.**

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Team Digitales und Medien

Geschäftsbereich Verbraucherpolitik

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin

Tel. +49 (30) 258 00- | Fax +49 (30) 258 00- | Mobil +49  
[@vzbv.de](mailto:@vzbv.de) | [www.twitter.com/](http://www.twitter.com/)

[www.vzbv.de](http://www.vzbv.de) | [www.twitter.com/vzbv](http://www.twitter.com/vzbv) | [www.youtube.com/vzbv](http://www.youtube.com/vzbv)

Vorständin: Ramona Pop

Vorsitzender des Verwaltungsrates: Wolfgang Schuldzinski

Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) VR 20423 B

Steuer-Nr. 27/029/33162

Der vzbv setzt sich für die Interessen der Verbraucher:innen ein, ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages registriert und wird dementsprechend tätig auf der Basis von Offenheit, Transparenz, Ehrlichkeit und Integrität.

Der vzbv ist auf Instagram. Werden Sie Teil unserer Community!

<https://www.instagram.com/verbraucherzentrale.vzbv/>